

## **Reglement**

**betreffend einen Baufonds und die Ausrichtung  
von Baubeiträgen an Konkordatsinstitutionen**

### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Zweck**
- 1.2 Rechtliche Grundlagen**
- 1.3 Streitfälle**

### **2. BAUFONDS**

- 2.1 Äufnung**
- 2.2 Einzahlung der Beiträge**
- 2.3 Führung, Verwaltung**
- 2.4 Rechnungslegung**
- 2.5 Revision**

### **3. AUSRICHTUNG VON BAUBEITRÄGEN**

- 3.1 Anspruchsvoraussetzungen**
- 3.2 Verfahren**
  - 3.2.1 Gesuch*
  - 3.2.2 Stellungnahme der Konkordatskonferenz*
  - 3.2.3 Zusicherung*
  - 3.2.4 Beitragssatz, Festlegung des Beitrages*
  - 3.2.5 Auszahlung*
  - 3.2.6 Akontozahlungen*
  - 3.2.7 Rückerstattung von Beiträgen*

### **4. AUFLÖSUNG**

### **5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

- 5.1 Übergangsbestimmungen**
- 5.2 Inkrafttreten**

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck**

Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 hat der Bund die Bausubventionen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs von 50 auf 35 % der beitragsberechtigten Kosten gesenkt. Mit der Errichtung eines Baufonds und der Ausrichtung von Baubeiträgen an die Konkordatsinstitutionen soll die entstandene Finanzierungslücke geschlossen und die Beibehaltung gleicher Kostgelder für Institutionen mit gleichem Leistungsangebot im Konkordatsgebiet sichergestellt werden.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

<sup>1</sup>Die Regelungskompetenz ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 und 2 des Konkordatstextes vom 4. März 1959. Die Verfahrensabläufe auf der Konkordatsstufe richten sich nach dem Konkordatsreglement vom 3. Dezember 1999.

<sup>2</sup>Im weiteren gelten das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341), die entsprechende Verordnung (SR 341.1) sowie die einschlägigen Erlasse und Richtlinien, auf die sich das Bundesamt für Justiz bei der Zusprechung und Bemessung von Baubeiträgen stützt.

### **1.3 Streitfälle**

Streitfälle über die Anwendung dieses Reglementes sind gemäss § 4 des Konkordatsreglementes zu behandeln.

## **2. BAUFONDS**

### **2.1 Äufnung**

<sup>1</sup>Die Konkordatskantone äufnen einen Baufonds.

<sup>2</sup>Der Baufonds wird durch einen Zuschlag auf dem Kostgeld pro Belegungstag gespiesen. Über die Höhe des Zuschlags entscheidet die Konkordatskonferenz jeweils mit der Kostgeldliste.

<sup>3</sup>Grundlage für die massgebenden Belegungstage sind die Angaben, welche die Konkordatsinstitutionen dem Sekretariat jeweils per Stichtag 30. September für die Vorjahresperiode 1. Oktober bis 30. September melden.

## **2.2 Einzahlung der Beiträge**

<sup>1</sup>Der Kostgeldzuschlag wird von den Konkordatsinstitutionen erhoben.

<sup>2</sup>Das Sekretariat stellt den Konkordatsinstitutionen auf Grund der massgebenden Belegungstage die Beiträge an den Baufonds jeweils bis 15. November in Rechnung.

<sup>3</sup>Die Konkordatsinstitutionen überweisen die Beiträge jeweils bis 31. Dezember an den Baufonds.

## **2.3 Führung, Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Baufonds wird durch das Konkordatssekretariat geführt.

<sup>2</sup>Die Gelder sind mündelsicher anzulegen.

<sup>3</sup>Verfügungsberechtigt sind der Konkordatspräsident, der Vizepräsident und der Konkordatssekretär mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## **2.4 Rechnungslegung**

<sup>1</sup>Das Rechnungsjahr für den Baufonds ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Den Voranschlag für das nachfolgende Jahr genehmigt die Herbstkonferenz.

<sup>3</sup>Die Abnahme der Rechnung des Vorjahres erfolgt an der Frühjahrskonferenz.

## **2.5 Revision <sup>b)</sup>**

Die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung des Baufonds ist durch die Finanzkontrolle eines Mitgliedskantons jährlich überprüfen und bestätigen zu lassen. Die Kontrollstelle wird durch die Konkordatskonferenz bestimmt.“

## **3. AUSRICHTUNG VON BAUBEITRÄGEN**

### **3.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Beiträge aus dem Baufonds haben Konkordatskantone welche den Neu-, Aus- und Umbau einer Konkordatsinstitution vornehmen, sofern und soweit

- die Bauvorhaben vom Bundesamt für Justiz nach den dort anwendbaren Kriterien als subventionsberechtigt anerkannt werden
- und für sie der Bedarfsnachweis auf Grund der Anstaltsplanung innerhalb des Konkordates erbracht ist.

## 3.2 Verfahren

### 3.2.1 Gesuch

<sup>1</sup>Wenn ein Konkordatskanton für ein Bauvorhaben Beiträge aus dem Baufonds beanspruchen will, hat er gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch an den Bund ein entsprechendes Gesuch beim Konkordatssekretariat einzureichen, sofern das Bauvorhaben in quantitativer oder qualitativer Hinsicht Auswirkungen auf die Anstaltsplanung hat. <sup>c)</sup>

<sup>2</sup>Das Gesuch hat den Kostenvoranschlag, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, welche sich zum Bedarf im Rahmen des Konkordates und zur Übereinstimmung mit der geltenden Anstaltsplanung äussert.

### 3.2.2 Stellungnahme der Konkordatskonferenz

<sup>1</sup>Gesuche werden der Konkordatskonferenz zur Stellungnahme vorgelegt.

<sup>2</sup>Das Bundesamt für Justiz wird über die Stellungnahme der Konkordatskonferenz informiert.

### 3.2.3 Zusicherung

Liegt eine zustimmende Stellungnahme der Konkordatskonferenz vor und wird das Bauvorhaben auch vom Bundesamt für Justiz als subventionsberechtigt anerkannt, sichert das Konkordat die Ausrichtung von Baubeiträgen zu.

### 3.2.4 Beitragssatz, Festlegung des Beitrages

<sup>1</sup>Zugesicherte Baubeiträge sind vom berechtigten Kanton unter Vorlage der Auszahlungsverfügung des Bundes (Art. 16 Abs. 1 lit. a LSMG) beim Konkordatssekretariat geltend zu machen.

<sup>2</sup>Der Baubeitrag des Konkordates beträgt 15 % derjenigen anrechenbaren Kosten auf die der Bund nach seiner Subventionsverfügung Beiträge leistet. Die entsprechende Abrechnung ist vom Sekretariat zu erstellen und von der nächsten Konkordatskonferenz genehmigen zu lassen.

### 3.2.5 Auszahlung

<sup>1</sup>Genehmigte Baubeiträge werden dem anspruchsberechtigten Kanton so bald als möglich überwiesen.

<sup>2</sup>Reichen die Mittel des Baufonds für eine zeitgerechte Auszahlung nicht aus, bleiben Ratenzahlungen vorbehalten. Über die Modalitäten entscheidet die Konkordatskonferenz.

<sup>3</sup>Ein Anspruch auf Verzinsung von rückständigen Beiträgen besteht nicht.

### 3.2.6 Akontozahlungen<sup>a)</sup>

<sup>1</sup>Akontozahlungen sind möglich, sofern der Bestand des Baufonds solche zulässt. Sie dürfen höchstens 80 % des zugesicherten Beitrages (Ziff. 3.2.3) ausmachen und nur soweit erfolgen, als die zeitlich früher zugesicherten Beiträge noch vollumfänglich gedeckt sind.

<sup>2</sup>Für die Bewilligung von Akontozahlungen ist das Präsidium zuständig.

### 3.2.7 Rückerstattung von Beiträgen

Verfügt der Bund auf Grund seiner rechtlichen Kriterien die Rückerstattung von Beiträgen, sind Beiträge aus dem Baufonds des Konkordates im gleichen Verhältnis ebenfalls zurückzuerstatten.

## **4. AUFLÖSUNG**

Im Falle der Auflösung des Fonds sind zunächst alle zugesicherten Beiträge auszurichten (Ziff. 3.2.3). Nicht beanspruchte Mittel fliessen an die Konkordatskantone zurück. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Belegungstage pro Einweiskanton. Massgebend sind die Belegungstage in dem der Auflösung vorangehenden Bemessungsjahr gemäss Ziff. 2.1 Abs. 3 dieses Reglementes.

## **5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

### **5.1 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Kostgeldzuschlag wird ab 1. Januar 2002 erhoben.

<sup>2</sup>Die Beiträge an den Baufonds werden den Konkordatsinstitutionen für die Rechnungsperiode 1. Januar bis 30. September 2002 erstmals im 4. Quartal 2002 vom Sekretariat in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Beiträge werden auf Grund von Subventionsverfügungen des Bundes ausgerichtet, die nach dem 1. Januar 1999 ergangen sind und den Kürzungen gemäss Stabilisierungsprogramm 1998 unterliegen.

### **5.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist von der Konkordatskonferenz am 11. Mai 2001 beschlossen worden. Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>a)</sup> Eingefügt durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 22.4.2005

<sup>b)</sup> Geändert durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 4.11.2005

<sup>c)</sup> Geändert durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 27.3.2009